

Protokoll (63. Sitzung)

Ort: Videokonferenz via Teams
Datum, Uhrzeit: 30. Oktober 2024, 9 Uhr bis 09.35 Uhr
Protokollführung: Jörg Hammer
Erstellung Protokoll: 30. Oktober 2024
Sitzungsleitung: Ralf Scholz (Stellvertretung für Markus Jung)
Rechtsgültigkeit: 11. Dezember 2024 (14 Tage nach Versand, sofern kein Widerspruch eingeht)

1. Eröffnung
Der stellvertretende Vorsitzende begrüßt alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer der ARK-EmK.
Anschließend hält Uwe Junga eine Andacht.

2. Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit

- 2.1 Anwesenheit

	Dienstgeber Kirche	Dienstnehmer Kirche
Kirche	Gabriel Straka Uwe Saßnowski (Stv.)	Birgit Braeske
Kirche	Markus Jung (Vorsitz), entschuldigt	Martina Klatt
Bethanien	Dienstgeber Diakonie Uwe M. Junga	Dienstnehmer Diakonie Roland Fritzsche
Martha-Maria Nürnberg	Dr. Tobias Mähner, entschuldigt	Torsten Bökelmann
Martha-Maria Nürnberg	Petra Schubnell	Ralf Scholz (stellv. Vorsitz)
Geschäftsführung ARK-EmK	Jörg Hammer	

Die ARK-EmK wird von der Bethanien Diakonissen-Stiftung darüber informiert, dass Roland Fritzsche ab sofort die bisherige Vertreterin der Dienstnehmerseite der Bethanien Diakonissen-Stiftung, Silvana Prager-Hoppe, ersetzt.

- 2.2 Beschlussfähigkeit
Der stellvertretende Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit nach § 20 ARRO fest. Sowohl die Dienstgeberseite als auch die Dienstnehmerseite ist mit absoluter Mehrheit vertreten.

3. Feststellung der Tagesordnung
Die vorgeschlagene Tagesordnung wird einstimmig angenommen.

4. Protokoll der 62. Sitzung vom 23. April 2024
Das Protokoll der 62. Sitzung vom 23. April 2024 wird einstimmig angenommen.

5. AVR

- 5.1 AVR-Entgelte, Beschlüsse zu Anlagen 8b und 8 c (stehender Beschluss)

- 5.2 Rundschreiben ARK-DD

- 5.2.1 Rundschreiben ARK-DD vom 30. April 2024 (**Anlage 1**)

Das Rundschreiben der ARK-DD vom 30. April 2024 wird zur Kenntnis genommen.

- 5.2.2 Rundschreiben Diakonie Deutschland vom 9. Juli 2024 (**Anlage 2**)

Das Rundschreiben der Diakonie Deutschland vom 9. Juli 2024 wird zur Kenntnis genommen.

5.2.3 Rundschreiben ARK-DD vom 12. August 2024 (**Anlage 3**)

Das Rundschreiben der ARK-DD vom 12. August 2024 wird zur Kenntnis genommen.

5.2.4 Neuer DEHOGA-Entgelttarifvertrag Sachsen – Gewährung von zwei Tagen Sonderurlaub für 2024 (Übertragung auf das Jahr 2025 – Antrag MSG Management- und Servicegesellschaft für soziale Einrichtungen mbH) (**Anlage 4**)

Es wird über einen Antrag der MSG Management- und Servicegesellschaft für soziale Einrichtungen mbH im Hinblick auf die Übertragung von zwei Tagen Sonderurlaub auf das Kalenderjahr 2025, welcher im Kalenderjahr 2024 zu gewähren ist, beraten. Die für das Kalenderjahr 2024 zu gewährenden zwei Tage Sonderurlaub ergeben sich aus dem Abschluss eines neuen DEHOGA-Entgelttarifvertrags für das Land Sachsen.

Beschluss:

Entgegen der Vereinbarung muss der Sonderurlaub bis spätestens zum 31. Dezember 2025 gewährt werden.
(einstimmig)

6. Arbeitsrechtsregelungsordnung

6.1.1 Beschluss der EKD vom 5. Dezember 2023 (**Anlage 5**)

Der Beschluss der EKD vom 5. Dezember 2023 wird von der ARK-EmK zur Kenntnis genommen.

6.1.2 Auszug aus dem Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen (geänderte Fassung)

Die gemäß Beschluss der EKD vom 5. Dezember 2023 gefassten Änderungen im Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen wurden zwischenzeitlich in die VLO (s. hierzu VI. 503 Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelisch-methodistischen Kirche in Deutschland) eingearbeitet. Die geänderte Fassung wird in der nächsten Kirchenvorstandssitzung vom 22./23. November 2024 vorgelegt und soll entsprechend beschlossen werden.

7. Genehmigungsverfahren der ARK-EmK

Liste Anträge auf Nutzung des Zeitkorridors

Kein Vorgang

8. Dienstvereinbarungen

Kein Vorgang

9. Verschiedenes

9.1 Termine der ARK-EmK

Im Hinblick auf die abzustimmenden Termine der ARK-EmK-Sitzungen für das Jahr 2025 wird eine Terminumfrage über das Online-Tool Nuudel verschickt. Hierbei werden Terminvorschläge in den Monaten März/April 2025 und Oktober 2025 unterbreitet. Darüber hinaus wird ein optionaler Termin im Sommer 2025 angeboten.

9.2 Schlichtungstermine (kollektivrechtlich)

20. November 2024

Vorsitzender der ARK-EmK
gez. Markus Jung

Geschäftsführung der ARK-EmK
gez. Jörg Hammer

Versand des Protokolls: 26. November 2024 (zu Prüfungszwecken)

Erneuter Versand des Protokolls (nach der Widerspruchsfrist und der Endredaktion): 11. Dezember 2024

Diakonie Deutschland | Postfach 40164 | 10061 Berlin

An die
Diakonischen Werke der Gliedkirchen
der Evangelischen Kirche in Deutschland
und der Freikirchen
und an alle Fachverbände

**Diakonie Deutschland
Evangelisches Werk für Diakonie
und Entwicklung e. V.**

Geschäftsstelle der
Arbeitsrechtlichen Kommission

Caroline-Michaelis-Straße 1
10115 Berlin
T +49 30 65211-1389
geschaeftsstelle.ark@diakonie.de
www.diakonie.de

Berlin, den 30. April 2024

Arbeitsvertragsrichtlinien (AVR.DD)

hier:

Information zum Pflegemindestlohn und den AVR.DD

Für den Zeitraum vom 1. Mai bis zum 30. Juni 2024 wird im Hinblick auf die Einarbeitungsstufe der Entgeltgruppen 3 und 4 (Anlage 2 der AVR.DD) gesondert auf die Beachtung der 6. PflegeArbbV hingewiesen.

Durch Beschlüsse vom 29. August 2022 und vom 10. August 2023 hat die Arbeitsrechtliche Kommission der Diakonie Deutschland die Tabellenwerte der Anlage 2 der AVR.DD zum 1. Januar 2023 um 5,2 % und zum 1. Juli 2024 um weitere 5,2 % erhöht.

Mit der Verordnung vom 28. November 2023 (6. PflegeArbbV, BGBl. Teil I, Nr. 336, <https://ogz.de/5coi>) hat der Bundesminister für Arbeit und Soziales den Mindestlohn in der Pflege erhöht. Infolge dieser nach den beiden o. g. Beschlüssen der ARK.DD vorgenommenen Erhöhung des Mindestlohns in der Pflege liegt – ausschließlich in den Monaten Mai und Juni 2024 – das auf eine Stunde entfallende Tabellenentgelt in der Einarbeitungsstufe der Entgeltgruppen 3 und 4 der Anlage 2 der AVR.DD knapp unterhalb des Mindestlohns in der Pflege, wobei im Monat Juni zusätzlich der zweite Teil der Jahressonderzahlung (Anlage 14) zur Auszahlung gelangen kann.

Durch die bereits am 10. August 2023 beschlossene nächste Erhöhung liegen beide Tabellenwerte ab dem 1. Juli 2024 wieder über dem Mindestlohn.

Mit freundlichen Grüßen
Max Plümecke
Geschäftsführer

Registergericht:
Amtsgericht
Berlin (Charlottenburg)
Vereinsregister 31924 B

Evangelische Bank eG
BIC GENODEF1EK1
IBAN: DE42 5206 0410 0000 4050 00

USt-IdNr.: DE 147801862

Barrierefreier Parkplatz in
der Tiefgarage

An die

- Diakonischen Werke in der Diakonie Deutschland
- Fachverbände in der Diakonie Deutschland

Bundesvorstand

Präsident Rüdiger Schuch
Vorständin Maria Loheide
Vorstand Dr. Jörg Kruttschnitt

Zur Kenntnis

- Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland
- Freikirchen und andere Kirchen im EWDE

Berlin, 09.07.2024

Rundschreiben: Regierungseinigung Bundeshaushalt 2025

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

am letzten Freitag, den 05.07.2024, einigte sich die Bundesregierung auf die Eckpunkte des Bundeshaushalts 2025. Mit diesem Rundschreiben wollen wir Sie über unsere Einschätzung der Diakonie Deutschland und über weitere Kommunikationsschritte informieren.

Wir haben in der Diakonie Deutschland in den letzten Wochen und Monaten viele Gespräche mit Verantwortlichen in Bundesministerien sowie Bundestag zur Ausgestaltung des Bundeshaushalts 2025 geführt. Dabei haben wir die Erfordernisse in den jeweiligen Tätigkeitsbereichen, die vom Bundeshaushalt besonders berührt sind, deutlich gemacht. Ergänzt wurden die Gespräche durch Initiativen in Netzwerken und durch Aktivitäten von Fachverbänden in deren Wirkungsfeldern.

Im Rahmen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege haben wir innerhalb kurzer Zeit eine Umfrage „zur Lage der sozialen Arbeit“ bundesweit durchgeführt. Sowohl die Beteiligung als auch die Ergebnisse waren beeindruckend. Dies war in der politischen Kommunikation in den letzten zwei Wochen sehr wertvoll. Die Ergebnisse sind hier zu finden:

<https://www.diakonie.de/informieren/infothek/2024/juni/sozialkuerzungen-verhindern>

An dieser Stelle danken wir allen Beteiligten sehr für die Mitwirkung bei der Umfrage und für die Initiierung der vielen Aktivitäten in einzelnen Themenfeldern!

Die vorliegende Einigung der Bundesregierung skizziert zunächst nur Eckpunkte. Diese schicken wir anbei mit.

Die Details werden nun in den jeweiligen Bundesministerien auf dieser Grundlage ausgearbeitet. Der Entwurf des Bundeshaushalts 2025 soll in der Sitzung des Bundeskabinetts am 17. Juli 2024 beschlossen werden.

Anschließend wird der vom Kabinett beschlossene Haushaltsplan im Sommer dem Bundestag übermittelt. Ab September wird er im Bundestag beraten und soll schließlich im Dezember beschlossen werden.

Die Bereinigungssitzung des Haushaltsausschusses im Bundestag ist am 14. November 2024 vorgesehen.

Die Erwartungshaltung der Diakonie Deutschland für einen nachhaltigen Bundeshaushalt mit Wirkung haben wir zusammengefasst. Sie finden diese anbei und in den nächsten Tagen auch auf einem eigenen Bereich auf der Website der Diakonie Deutschland. Dort werden Entwicklungen auch laufend ergänzt.

Bitte nutzen Sie diese Informationen gerne aktiv für politische Gespräche mit Bundestagsabgeordneten bei Ihnen in den Regionen und in den diakonischen Gremien!

Nach dem Beschluss des Haushaltsentwurfs durch das Kabinett werden wir eine Einschätzung auf Grundlage der Erwartungshaltung abgeben sowie weitere politische und öffentliche Aktivitäten planen. Darüber werden wir Sie natürlich wieder informieren – wie gewohnt schriftlich, in unseren Gremien und bei Bedarf über gesonderte Formate.

Wir freuen uns sehr über das spürbare Engagement der vielen Menschen in der Diakonie zur Sicherung der sozialen Infrastruktur und hoffen auf einen erfolgreichen Ausgestaltungsprozess des Bundeshaushalts.

Für Rückfragen stehen wir natürlich sehr gerne zur Verfügung,

Mit herzlichen Grüßen
Ihr/e



Rüdiger Schuch
Präsident



Maria Loheide
Vorständin Sozialpolitik



Dr. Jörg Kruttschnitt
Vorstand Finanzen, Personal
und Recht

Anlagen:

- **Bundeshaushalt 2025 Anforderungen an einen nachhaltigen Bundeshaushalt mit Wirkung**
- **Informationen zur Einigung auf den Regierungsentwurf für den Haushalt 2025 und die Wachstumsinitiative**

Bundeshaushalt 2025

Wer in den Sozialstaat investiert, fördert Zusammenhalt

Anforderungen an einen nachhaltigen Bundeshaushalt mit Wirkung

Investitionen in den Sozialstaat sind Investitionen in den gesellschaftlichen Zusammenhalt und die Zukunft unserer Demokratie. Sie sichern nachhaltig den sozialen Frieden und zahlen sich ökonomisch aus, weil sie künftige Mehrkosten verhindern. Gerade in Zeiten vielfältigen Wandels braucht es kluge Investitionen, um allen Menschen eine faire soziale Teilhabe zu ermöglichen.

Die Diakonie Deutschland appelliert an die Koalitionsparteien, ihre Fortschrittsversprechen einzuhalten. Einschnitte im Bundeshaushalt 2025 hätten drastische Folgen für zahllose Menschen in Notlagen. Und sie würden das unverzichtbare freiwillige Engagement der Bürgerinnen und Bürger für die liberale Demokratie bedrohen.

Nur wer in den Sozialstaat investiert, fördert den Zusammenhalt, den wir brauchen, um die großen Herausforderungen zu bewältigen: Klimawandel, Arbeitskräftemangel, Digitalisierung, politischer Extremismus. Wer in den Sozialstaat investiert, fördert außerdem eine Generation, die auch in Zukunft gut leben kann. Wer in Engagement investiert, sichert die Basis der Demokratie. Und nur wer in Chancengerechtigkeit und Teilhabe investiert, fördert Wachstum und Wohlstand.

Investieren heißt gestalten – nichts ist wichtiger in Zeiten tiefgreifender Veränderungen. Eine auf kurzfristige Sparziele ausgerichtete Fiskalpolitik verschiebt hingegen die weitaus höheren Folgekosten in die Zukunft - und untergräbt das Sozialstaatsversprechen und die Zuversicht der Menschen.

In welchen konkreten Handlungsfeldern besonders Bedarfe vorhanden sind, ist in der nachfolgenden Auflistung zu finden.

Diakonie Deutschland
Evangelisches Werk für Diakonie
und Entwicklung e.V.
Caroline-Michaelis-Straße 1
10115 Berlin

Maria Loheide
Vorstand Sozialpolitik

Caroline-Michaelis-Straße 1
10115 Berlin
T +49 30 65211-1632
F +49 30 65211-3632
maria.loheide@diakonie.de
www.diakonie.de

I. Migration/Integration

Im Einzelnen:

Migrationsberatung

Bundesministerium des Innern und für Heimat

Für das Jahr 2024 erfolgte eine Kürzung auf € 77,5 Millionen.

Der Bedarf für das Jahr 2025 liegt bei mindestens
€ 81,5 Millionen.

Psychosoziale Unterstützung Geflüchteter:

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Für das Jahr 2024 erfolgte eine Kürzung auf € 13,5 Millionen.

Der Bedarf für das Jahr 2025 liegt bei € 27 Millionen.

Unabhängige Asylverfahrensberatung:

Bundesministerium des Innern und für Heimat

Im Jahr 2024 stehen € 25 Millionen zur Verfügung.

Der Bedarf für das Jahr 2025 liegt wie schon in diesem Jahr
bei € 40 Millionen.

Welche Wirkung hat eine gute Ausstattung?

Eine gute Ausstattung führt zu besseren Zugängen und Integration in Bildung, Arbeit bzw. Gesellschaft sowie zu mehr sozialem Frieden vor Ort. Mögliche negative Folgekosten für Ratsuchende und Gesellschaft werden reduziert, unter anderem durch Abschluss von Sprachkursen, geringerer Sozialleistungsquote.

Angebotsstrukturen können bestehen bleiben, Stellenabbau kann vermieden und Beratungsstellen können geöffnet bleiben. Die teils einzigen Integrationsangebote in strukturschwachen und ländlichen Regionen bleiben bestehen.

Die Beratung und Behandlung psychisch kranker und traumatisierter Schutzsuchender in den psychosozialen Zentren ermöglicht Integration und lindert individuelles Leid. Selbst- und Fremdgefährdung durch psychische Erkrankungen werden reduziert.

Begleitung und Vorbereitung der Schutzsuchenden durch Beratung verbessern die Effizienz und Qualität des behördlichen Asylverfahrens.

Fachkräfte arbeiten motiviert und gesund in den Beratungsstrukturen.

Jugendmigrationsdienste, Respekt-Coaches

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Im Jahr 2024 stehen € 90 Millionen zur Verfügung.

Der Bedarf für das Jahr 2025 ist mindestens gleichbleibend.

Welche Wirkung hat eine gute Ausstattung?

Integrationsleistungen für junge Menschen werden gestärkt und der soziale Zusammenhalt wird verbessert. Aufgrund gelungener Integration wird der wirtschaftliche Standort gestärkt.

Viele Fachkräfte halten ihre Arbeitsverhältnisse aufgrund guter Förderung und wegen Zukunfts-Sicherheit gerne aufrecht. Wichtiges Expert:innenwissen wird weitergegeben. Aufgebaute Vertrauensverhältnisse zu den Schulen werden ausgebaut.

Träger beteiligen sich aufgrund von Planungssicherheit weiter motiviert an der Umsetzung des Bundesprogramms.

II. Arbeitsmarktpolitik: Eingliederung in den Arbeitsmarkt/Verwaltungsmittel für Jobcenter

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Im Jahr 2024 stehen € 10,55 Milliarden zur Verfügung.

Der Bedarf für das Jahr 2025 ist mindestens gleichbleibend.

Welche Wirkung hat eine gute Ausstattung?

Qualifizierte Einzelfallberatung, die Förderung von beruflicher Weiterbildung und nachhaltiger Integration in Arbeit wird wirksam umgesetzt. Dadurch wird ein wichtiger Beitrag zur Fach- und Arbeitskräftesicherung geleistet. Besonders die Förderungen zur beruflichen Integration von langzeitarbeitslosen Personen wirkt in der Arbeitsmarktintegration. Das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung bescheinigt diesen Förderinstrumenten (§§ 16e, 16i SGB II) sehr hohe Wirksamkeit und positive Effekte.

Tafeln, Sozialkaufhäuser, Zukunftsprojekte wie Radstationen, Projekte der Kreislaufwirtschaft und auch Integrationsprojekte für Migrantinnen und Migranten, in denen diese Förderinstrumente wirken, sind gestärkt.

Gelder, die heute in die nachhaltige Arbeitsmarktintegration von Bürgergeldbezieher:innen investiert werden, finanzieren die Steuerzahler:innen später nicht in Form von verfestigter Langzeitarbeitslosigkeit und Langzeitleistungsbezug. Die Wirtschaft wird gestärkt.

III. Freiwilligendienste

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Im Jahr 2024 stehen € 329,88 Millionen zur Verfügung.

In den Jahren 2025 bzw. 2026 stehen € 214,68 Millionen zur Verfügung.

Die Bedarfe für 2025 ff. liegen aufgrund der seit Jahren ausstehenden Preisanpassungen für Tagungshäuser etc. bei mindestens € 329,88 Millionen.

Zudem benötigt es eine „Verpflichtungsermächtigung“ durch das Parlament und das Ressort über das Jahr 2026 hinaus - also eine Möglichkeit der Verwaltung, auch in den nachfolgenden Jahren Haushaltsmittel rechtlich verbindlich zusagen zu können. Aufgrund der „Überjährigkeit“ der Freiwilligendienstjahrgänge sind in der Finanzierung immer zwei Haushaltsjahre betroffen.

Welche Wirkung hat eine gute Ausstattung?

Die Freiwilligendienste werden in gestärkter Form umgesetzt und weiterentwickelt. Pädagogische Fachkräfte zur Begleitung der Freiwilligen erarbeiten motiviert neue Konzepte.

Freiwilligendienste wirken als persönliche Erprobungszeit in sozialen Arbeitsfeldern und leisten auch einen Beitrag zur Bewältigung des Fachkräftemangels. Denn ein großer Teil der Freiwilligen bleibt dem sozialen Bereich nach Beendigung des Freiwilligendienstes haupt- oder ehrenamtlich verbunden.

Das politische Ziel, neue Zielgruppen zu erreichen, das nach dem Inkrafttreten des Freiwilligendienst-Teilzeitgesetzes zum 29.5.2024 besser verfolgt werden kann, wird umgesetzt.

IV. Müttergenesung, Investitionen

Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen

Im Jahr 2024 stehen € 5,6 Millionen zur Verfügung.

Der Bedarf steigt 2025 angesichts der allgemeinen Kostensteigerungen und aufgrund des bereits bestehenden Investitionsstaus auf mind. € 10 Millionen.

Welche Wirkung hat eine gute Ausstattung?

Die Infrastruktur der Einrichtungen wird zeitgemäßer und nachhaltiger ausgebaut. Bestehende Investitionsstaus können mit der Förderung zum Teil aufgelöst werden.

Notwendige Investitionen tragen zur Erhaltung der Qualitätsstandards der Kliniken bei.

Der dringend benötigte Ausbau von Plätzen kann besser erfolgen. Die Wartezeit von gesundheitlich belasteten Mütter und Vätern, momentan von einem Jahr und länger, wird verringert.

V. Familienferienstätten

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Im Jahr 2024 stehen im Bautitel für gemeinnützige Familienferienstätten und für die Förderung der Verwaltungskosten für die Personalstellen der BAG Familienerholung € 1,8 Millionen zur Verfügung.

Der Bedarf für das Jahr 2025 dürfte angesichts der Kosten und Preissteigerungen insbesondere beim Personal und Energiebereich steigen.

Welche Wirkung hat eine gute Ausstattung?

Die Finanzierung kann zu einem positiven Domino-Effekt in der Mitfinanzierung durch Länder und Kommunen beitragen. Dringend notwendige Sanierungen wie zum Beispiel Umwelt-Standards können besser umgesetzt werden.

Familienerholungsangebote, insbesondere für Familien mit niedrigen Einkommen, sowie die fachliche Begleitung und die qualitative Weiterentwicklung der gemeinnützigen Familienerholung, können weiter angeboten werden.

Gemeinnützige Familienferienstätten können im System der Kinder- und Jugendhilfe aufrechterhalten bleiben.

VI. Mehrgenerationenhäuser

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Im Jahr 2024 stehen € 22,95 Millionen zur Verfügung.

Der Bedarf für eine Förderung aus Mitteln des Bundes für das Jahr 2025 wird steigen, da Kommunen und Landkreise drohen, sich aus der Mitfinanzierung zurückzuziehen.

Welche Wirkung hat eine gute Ausstattung?

Mehrgenerationenhäuser sorgen weiterhin bei Kindern und Jugendlichen für bessere Bildungschancen und Integration, tragen zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf bei und wirken bei älteren Menschen gegen die zunehmende Vereinsamung.

Mögliche gesellschaftliche Verwerfungen und Folgekosten werden reduziert.

VII. Förderung von Wohlfahrtsverbänden

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Im Jahr 2024 stehen € 20,16 Millionen zur Verfügung.

Der Bedarf für das Jahr 2025 liegt bei mindestens
€ 27,4 Millionen.

DIGITALISIERUNG:

Im Jahr 2024 stehen € 2,8 Millionen zur Verfügung.

Der Bedarf für das Jahr 2025 liegt bei mindestens
€ 3,5 Millionen.

Welche Wirkung hat eine gute Ausstattung?

Die Wohlfahrtsverbände, so auch die Diakonie, können sozialstaatliche Aufgaben intensivieren.

Tarifsteigerungen, Inflations-Auswirkungen können besser finanziert werden und Personalabbau kann vermieden werden.

Es werden Ressourcen frei, um gesellschaftliche Herausforderungen und Krisen zu lösen.

VIII. Demokratieförderung

Programm „Demokratie leben“

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Im Jahr 2024 stehen € 182 Millionen zur Verfügung.

Der Bedarf für das Jahr 2025 ist mindestens gleichbleibend.

Programm „Zusammenhalt durch Teilhabe“

Bundesministerium des Innern und für Heimat

Im Jahr 2024 stehen samt Restmittel € 17 Millionen zur Verfügung.

Der Bedarf für das Jahr 2025 ist mindestens gleichbleibend.

Welche Wirkung hat eine gute Ausstattung?

Die Demokratieprojekte in strukturschwachen Gegenden, wie zum Beispiel an Standorten im Osten, können erhalten bleiben.

Möglichkeiten, haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter:innen in den Strukturen der Verbände zu Demokratie-Multiplikator:innen zu qualifizieren, können ausgebaut werden.

Stellen und feste Ansprechpersonen zur Demokratieförderung bleiben bei Trägern und Einrichtungen erhalten.

Es werden Verlässlichkeiten in den Angebotsstrukturen der Demokratieförderung und der entsprechenden Netzwerk- und Öffentlichkeitsarbeit geschaffen.

Netzwerkstrukturen werden gestärkt und Wissenstransfer ist möglich.

IX. Weitere Bedarfe

Dazu kommen Bedarfe in folgenden Bereichen, in denen die Bundesregierung tätig werden muss:

- **Einführung des Klimagelds:** Für sozial gerecht gestalteten Klimaschutz braucht es sowohl ein Instrument zum Ausgleich von Mehrbelastungen durch Klimaschutzinstrumente wie den CO₂-Preis, die kurzfristig unzumutbare Belastungen verhindern als auch Maßnahmen, die allen Menschen ermöglichen, auf klimafreundliche Technologien umzusteigen - und so mittel- bis langfristig ihre Abhängigkeit von fossiler Energie zu reduzieren. Als Instrument zum Ausgleich von Mehrbelastungen muss das Klimageld ohne weitere Verzögerung eingeführt werden. Es braucht gezielte Förderprogramme, die insbesondere Menschen mit geringem Einkommen zugutekommen, zum Beispiel eine Förderung von Balkon-Solaranlagen, E-Fahrrädern, niedrigschwellige Sanierungsmaßnahmen wie Fenstertausch.

Darüber hinaus ist es nötig, in klimafreundliche Infrastruktur zu investieren (ÖPNV-Ausbau, nachhaltige kommunale Wärmeversorgung (Fernwärme). Dieser Dreiklang ist notwendig, um Klimaschutz sozial gerecht zu gestalten und eine entsprechende Finanzierung des Klimaschutzes zu ermöglichen.

- **Gewaltschutz/Frauenhäuser:** Eine gesicherte Finanzierung über eine gesetzliche Regelung noch in diesem Jahr trägt dazu bei, dass ausreichend Schutzplätze für betroffenen Frauen angeboten werden können.
- **Einführung einer Kindergrundsicherung:** Die Armut von Kindern, Alleinerziehenden und kinderreichen Familien befindet sich weiter auf hohem Niveau. Wer Leistungen für Kinder stärkt, verhindert gesellschaftliche Folgekosten. Die Finanzierung einer wirkungsvollen, armutsfesten Kindergrundsicherung ist daher unerlässlich.

-
- **Pflege:** es braucht eine Pflegevollversicherung mit begrenzter Eigenbeteiligung zur Gestaltung eines qualitativ guten und abgesicherten Pflegesystems. Kurzfristig würde die Übernahme pandemiebedingter Kosten sowie die Finanzierung der Rentenbeiträge pflegender Angehöriger durch Mittel im Bundeshaushalt die Pflegeversicherung entlasten.

Informationen

zur Einigung auf den Regierungsentwurf für den Haushalt 2025 und die Wachstumsinitiative

Der Bundeskanzler, der Vizekanzler und der Bundesminister der Finanzen haben sich heute zur Aufstellung des Regierungsentwurfs für den Bundeshaushalt 2025, den Finanzplan bis 2028 und eine umfassende Wachstumsinitiative geeinigt. Die technische Umsetzung und Ressortabstimmung des Haushaltsentwurfs 2025 und Finanzplans bis 2028 werden bis zur Kabinettbefassung am 17. Juli 2024 ausgearbeitet und dann wie üblich im Detail vorgestellt.

Die Bundesregierung setzt mit den Haushalt 2025 und der Wachstumsinitiative neue Impulse für ein sicheres, wettbewerbsfähiges und zukunftsfähiges Deutschland. Dabei werden die Vorgaben der Schuldenbremse eingehalten; der in ihrem Rahmen mögliche reguläre Verschuldungsspielraum wird genutzt.

Der Haushalt setzt so **klare Prioritäten**: mehr Sicherheit im Inneren und Äußeren, gesellschaftlicher Zusammenhalt, steuerliche Entlastungen für Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen, ambitionierter Klimaschutz und mehr wirtschaftliches Wachstum.

- **Die Investitionen des Bundes sind auf Rekordniveau.** Sie steigen im Jahr 2025 weiter an. Im kommenden Jahr wird der Bund seine Investitionsausgaben auf rund 57 Milliarden Euro erhöhen. 2024 lagen sie bei 53 Milliarden Euro. Hinzu kommen Ausgaben aus dem Klima- und Transformationsfonds sowie Zuschüsse zur Entlastung beim Strompreis (EEG-Umlage) in Höhe von rund 40 Milliarden Euro. Insgesamt stehen rund 100 Milliarden Euro für investive Ausgaben zur Verfügung. Der Bund setzt zudem die richtigen Rahmenbedingungen für eine verlässliche Energieinfrastruktur insbesondere durch das Kraftwerksicherheitsgesetz.

Der Bund investiert konkret dort, wo es für die Wirtschaft sowie die Bürgerinnen und Bürger wichtig ist: Bei **Schienen, Straßen, Nahverkehr und digitaler Infrastruktur**. Deshalb gibt der Bund Baukostenzuschüsse und erhöht das Eigenkapital der Deutschen Bahn deutlich. Um eine Erweiterung der Investitionsmöglichkeiten für Schiene und Straße zu ermöglichen, wird eine Darlehensvergabe (als finanzielle Transaktion) sowohl an die Deutsche Bahn AG wie auch an die Auto-

bahn GmbH geprüft. Für eine leistungsfähige Straße stellt der Bund zusätzliche Mittel zur Verfügung.

- **Investitionen in die äußere Sicherheit.** Das ist die richtige Konsequenz aus dem völkerrechtswidrigen Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine. Wegen der Zeitenwende werden die Anstrengungen für die Verteidigungsfähigkeit Deutschlands und Europas im Angesicht der Bedrohungslagen fortgesetzt. Deshalb wird weiter in die Bundeswehr investiert. Die NATO-Quote von zwei Prozent des Bruttoinlandsprodukts wird sowohl im Jahr 2025 als auch in den kommenden Jahren bis einschließlich 2028 übertroffen, sie beträgt dann 80 Milliarden Euro. Die Ukraine wird weiterhin gemeinsam mit den europäischen und internationalen Partnern auf hohem Niveau und solange wie nötig unterstützt. Deutschland bleibt verantwortungsvoller Partner in den internationalen Organisationen und eines der größten Geberländer in der Entwicklungszusammenarbeit wie bei der humanitären Hilfe.
- **Investitionen in die Innere Sicherheit.** Für die Sicherheitsbehörden werden rund eine Milliarde Euro mehr als bislang vorgesehen zur Verfügung gestellt. Dies dient der Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger in Deutschland. Das ist ein wichtiges Zeichen in unruhigen Zeiten. Der Katastrophenschutz, das Technische Hilfswerk und der Zoll werden besser ausgestattet. Für die Anpassung an den Klimawandel und den Agrar- und Küstenschutz werden ebenfalls mehr Mittel als ursprünglich vorgesehen zur Verfügung gestellt.
- **Steuerliche und sonstige Entlastungen.** für Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen: Durch den Abbau der sog. kalten Progression und andere Maßnahmen werden die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler allein in den Jahren 2025 und 2026 um 23 Milliarden Euro entlastet. In der Wachstumsinitiative sind weitere steuerliche Verbesserungen für Unternehmen und Selbständige sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vereinbart; etwa bei den Abschreibungen, der Forschungszulage, Förderung der Elektro-Mobilität, Verlängerung der Stromsteuersenkung und der Strompreiskompensation sowie bei Mehrarbeit und für ausländische Fachkräfte. Die Abschaffung der EEG-Umlage entlastet auch im Jahr 2025 Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen in zweistelliger Milliardenhöhe; für 2024 sichert ein Nachtragshaushalt diese Entlastung.
- **Gesellschaftlichen Zusammenhalt sichern.** Kinder, Jugendliche und Familien erhalten konkrete Leistungsverbesserungen. So wird der Kinder- und Grundfrei-

betrag in 2024 und 2025 und zugleich das Kindergeld zum 1. Januar 2025 erhöht. Ab 2026 wird gesetzlich sichergestellt, dass Kindergeld und Kinderfreibetrag weiter zeitgleich steigen. Um berufstätige Eltern mit geringen Löhnen zu unterstützen, wird für den Kinderzuschlag ab 2025 mehr als eine Milliarde Euro zusätzlich zur Verfügung gestellt. Der bestehende Kindersofortzuschlag wird erhalten und erhöht. Mit dem Startchancen-Programm unterstützt der Bund ferner mit einer Milliarde Euro jährlich gezielt Schulen mit einem hohen Anteil sozial benachteiligter Schülerinnen und Schüler und schafft so mehr Chancen für bessere Bildung. Das Kita-Qualitätsgesetz wird mit rund zwei Milliarden Euro fortgesetzt; damit unterstützt der Bund eine gute Kinderbetreuung. Zur Verbesserung des gesellschaftlichen Zusammenhalts und für die Demokratie werden weitere Mittel bereitgestellt, ebenso für Freiwilligendienste, den Bundesfreiwilligendienst und den Kinder- und Jugendplan. Die Zivilgesellschaft wird ebenso wie jüdische Einrichtungen unterstützt.

Mit dem Haushaltsentwurf 2025 ermöglicht der Bund die Umsetzung des **Rentenpakets II** und damit ein verlässliches Rentenniveau und die künftige Stabilisierung der Beiträge in der gesetzlichen Rentenversicherung durch Erträge aus einem steigenden Kapitalstock (Generationenkapital).

- **Zielsicheres Bürgergeld.** Im Rahmen der Verabredungen zur Wachstumsinitiative wird die Effizienz beim Bürgergeld erhöht (zum Beispiel durch erhöhte Mitwirkungspflichten). Missbrauch und Schwarzarbeit werden bekämpft. Gleichzeitig werden die Anreize zur Aufnahme einer Beschäftigung erhöht.
- **Mehr und bezahlbarer Wohnraum.** Damit in Deutschland mehr und bezahlbarer Wohnraum zur Verfügung steht, setzt der Bund die soziale Wohnraumförderung langfristig fort. Bis 2028 sind mehr als 20 Milliarden Euro vorgesehen. Der Bund unterstützt Familien mit einer zusätzlichen Milliarde Euro beim klimaneutralen Neubau im unteren und mittleren Preissegment. Die Städtebauförderung wird auf hohem Niveau fortgeführt. Die Mietpreisbremse und der Schutz von Mietern bei Umwandlung der Mietwohnung in eine Eigentumswohnung werden verlängert. Auch das unterstützt bezahlbaren Wohnraum.
- **Klima- und Transformationsfonds.** Dieser bleibt das zentrale Instrument für Klimaschutz, Energiewende und Transformation. Die Finanzierung der geplanten Ausgaben wird für das Jahr 2024 und für das Jahr 2025 sichergestellt.

- **Zukunftstechnologien und Innovation.** Für Forschungsvorhaben werden rund drei Milliarden Euro bereitgestellt. Die Mittel für die Bundesagentur für Sprunginnovationen (SPRIND) werden erhöht, über den Pakt für Forschung und Innovation stellt der Bund im Jahr 2025 rund acht Milliarden Euro für die großen Wissenschaftsorganisationen zur Verfügung. Deutschland bleibt führend bei den Zukunftstechnologien, wie zum Beispiel der Halbleiterindustrie. Das sichert und schafft gute, gut bezahlte und sichere Arbeitsplätze.
- **Deutschland braucht mehr Wachstum.** Der Bundeskanzler, der Vizekanzler und der Bundesminister der Finanzen haben sich deshalb zeitgleich mit dem Haushaltsentwurf auf umfassende Maßnahmen verständigt, die der deutschen Wirtschaft umgehend Impulse für mehr wirtschaftliche Dynamik geben werden. Vor allem wird mit den beschlossenen Maßnahmen das langfristige Wachstumspotenzial der deutschen Volkswirtschaft substantiell erhöht und so der Wirtschaftsstandort Deutschland und dessen Wettbewerbsfähigkeit nachhaltig verbessert. Der Energiemarkt wird weiterentwickelt und an die Herausforderungen der Dekarbonisierung angepasst.
- **Bürokratie abbauen, Deutschland beschleunigen.** Unternehmen wie Bürgerinnen und Bürger leiden unter immer mehr Bürokratie, behördliche Verfahren dauern viel zu lange. Daher sorgt die Bundesregierung für mehr Tempo bei Planungs- und Genehmigungsentscheidungen.

Durch die Priorisierung der Ausgaben ist die notwendige Schwerpunktsetzung im Haushaltsentwurf gelungen. Die Zinsbelastungen werden zukünftig periodengerecht veranschlagt. Die Maßnahmen der Wachstumsinitiative werden einerseits zu mehr Steuereinnahmen und Sozialversicherungsbeiträgen führen und andererseits Ausgaben einsparen. Zeitgleich mit dem Haushaltsentwurf 2025 wird der Entwurf eines Nachtragshaushalts für dieses Jahr auf den Weg gebracht, der die höheren Bedarfe berücksichtigt.

Diakonie Deutschland | Postfach 40164 | 10061 Berlin

An die
Diakonischen Werke der Gliedkirchen
der Evangelischen Kirche in Deutschland
und der Freikirchen
und alle Fachverbände

**Diakonie Deutschland
Evangelisches Werk für Diakonie
und Entwicklung e. V.**

Geschäftsstelle der
Arbeitsrechtlichen Kommission
www.arkdd.de

Caroline-Michaelis-Straße 1
10115 Berlin
T +49 30 65211-1389
geschaeftsstelle.ark@diakonie.de
www.diakonie.de

Berlin, den 12. August 2024

Arbeitsrechtliche Kommission der Diakonie Deutschland: Neue Webseite der Geschäftsstelle

Registergericht:
Amtsgericht
Berlin (Charlottenburg)
Vereinsregister 31924 B

Evangelische Bank eG
BIC GENODEF1EK1
IBAN: DE42 5206 0410 0000 4050 00

USt-IdNr.: DE 147801862

Barrierefreier Parkplatz in
der Tiefgarage

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Text der AVR.DD, die Rundschreiben sowie weitere Informationen zur Arbeitsrechtlichen Kommission der Diakonie Deutschland (ARK.DD) wurden bisher auf dem Wissensportal der Diakonie Deutschland veröffentlicht. Dieses Portal wird zum 1. September 2024 deaktiviert (siehe Anlagen).

Künftig finden Sie die AVR.DD und die Rundschreiben in der aktuellen Ausgabe und in früheren Fassungen sowie die weiteren Informationen zur ARK.DD kurz und bündig unter der neuen Adresse:

www.arkdd.de

Wir freuen uns, Ihnen damit eine ansprechende Nachfolgelösung anbieten zu können.

Vielen Dank für Ihre freundliche Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Max Plümecke
Geschäftsführer

ANLAGE



Wissensportal

Plattform für den fachlichen Austausch und die Zusammenarbeit von Mitarbeitenden der Diakonie.

Das Wissensportal schließt

Das Wissensportal hat lange und gut die geschützte und öffentliche Verbandskommunikation unterstützt. Jetzt ist es aber veraltet und wird kaum noch genutzt. Wir werden es daher im Herbst deaktivieren. Bis dahin ist aber noch einiges zu tun!



Rückblick

2004 entschied sich die Diakonie Deutschland, die fachliche Kommunikation im gesamten Verband zu digitalisieren.

Lange vor dem Entstehen von Social media und New Work wurde über das Wissensportal allen

interessierten Mitarbeitenden aus den Einrichtungen und Verbänden der Diakonie die Möglichkeit geboten, standardisierte Tools sowie Online-Teambereiche kostenlos auf der diakonieeigenen Plattform www.diakonie-wissen.de zu nutzen. Für deren technische wie datenschutzrechtliche Sicherheit sorgte das Zentrum Kommunikation zusammen mit einer Agentur. Den Überblick über die Funktionen des bisherigen Wissensportals findet ihr im [Hilfe-Wiki](#)

Seit dem letzten Relaunch des Wissensportals sind über 10 Jahre vergangen. Neue Strategien und neue Tools unterstützen inzwischen die interne Kommunikation.

Das Wissensportal hat ausgedient und wird daher ab 1. September 2024 nicht mehr zur Verfügung stehen

Nach wie vor gibt es über 10.000 User und über 300 Teambereiche im Wissensportal. Auch wenn die Nutzung extrem zurückgegangen ist, muss es eine Möglichkeit geben, relevante Inhalte rechtzeitig an andere Stellen zu übertragen.

Mehr dazu im [FAQ Wissensportal](#) schließt.

Was geschieht mit den Inhalten aus meinen Teambereichen?

Wenn ab 1. September das Wissensportal deaktiviert wird, sind auch Ihre Teambereiche nicht mehr zu erreichen. Bitte prüfen Sie daher, was davon für Sie noch wichtig ist.

[Mehr lesen »](#)

56132 Aufrufe Autor Administration Wissensportal Erstellt: 31.05.24

Wie kann ich meine Zielgruppen aktiv benachrichtigen?

Die Erfahrung zeigt, dass das Bereitstellen von Inhalten zwar wichtig, aber doch nur der erste Schritt ist, um unsere Zielgruppen auch zu erreichen. Der zweite ist, sie aktiv über Neues zu...

[Mehr lesen »](#)

59008 Aufrufe Autor Administration Wissensportal Erstellt: 30.05.24

Wie veröffentliche ich aktuelle Fachinformationen ohne Zugangsbeschränkungen im Internet?

Das neue Blogsystem auf diakonie.de ermöglicht den Referent:innen der Diakonie Deutschland ihre Fachinformationen öffentlich zu kommunizieren. - Damit wird eine wesentliche Funktion des...

[Mehr lesen »](#)

59326 Aufrufe Autor Administration Wissensportal Erstellt: 24.05.24

Wo kann ich in Zukunft mit meinem Team zusammenarbeiten und kommunizieren?

Anstelle der Teambereiche des Wissensportals nutzen wir die Seiten und Communities von EASY.

[Mehr lesen »](#)

57087 Aufrufe Autor Administration Wissensportal Erstellt: 30.05.24

Das Wissensportal schließt - aktueller Stand

Wir im Zentrum Kommunikation sind dabei, konsequent vom Wissensportal auf andere Plattformen umzusteigen. Wir berichten über unser Vorgehen.

[Mehr lesen »](#)

60329 Aufrufe Autor Administration Wissensportal Erstellt: 24.05.24

EASY - unsere neue Plattform für interne Kommunikation

EASY ist die digitale Kommunikations- und Kollaborationsplattform für das EWDE, die diakonische Verbandslandschaft und Netzwerkpartner*innen. Die Plattform basiert auf dem Tool von Haiilo. - Auf...

[Mehr lesen »](#)

59266 Aufrufe Autor Administration Wissensportal Erstellt: 24.05.24

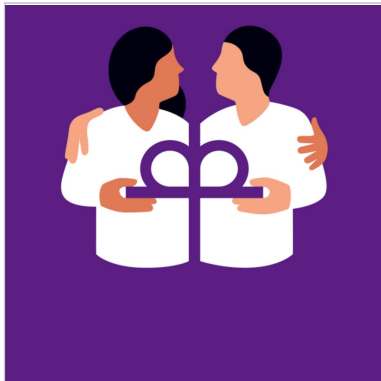
Vorbereitungen für die Deaktivierung laufen

Wir haben ermittelt, wo im letzten Jahr im Wissensportal Neues erstellt wurde und wer noch aktiv war.

[Mehr lesen »](#)

63114 Aufrufe Autor Anne Grupp Erstellt: 22.05.24

ANLAGE



Arbeitsrechtliche Kommission der Diakonie Deutschland (ARK.DD)

AVR.DD aktuell

Die aktuellen Arbeitsvertragsrichtlinien für Einrichtungen, die der Diakonie Deutschland angeschlossen sind, beschlossen von der Arbeitsrechtlichen Kommission der Diakonie Deutschland (AVR.DD)

- [Über die ARK.DD](#)
 - [Grundlagen](#)
 - [Mitglieder](#)
 - [Asset-Anzeige](#)
- [AVR.DD aktuell](#)
- [Rundschreiben der ARK.DD](#)

[🏠 Übersicht](#)



Übersicht

[993 AVR Fassung für Ärz...](#)



[AVR \(Archiv\)](#)



[AVR-DD_2024-01-01.pdf](#)



TARIF-NEWS

EXKLUSIVE INFORMATIONEN FÜR MITGLIEDER DER TARIFKOMMISSIONEN

Nr. 06/2024
vom 21. Juni 2024

Abschluss neuer ETV Sachsen

In **Sachsen** haben sich DEHOGA und NGG auf einen neuen Entgelttarifvertrag geeinigt.

Der Tarifvertrag gilt ab **1. Juni 2024** und hat eine Laufzeit von drei Jahren.

Die Entgelte erhöhen sich in drei Schritten

- zum 1.06.2024 um 7%
- zum 1.06.2025 um 5%
- zum 1.06.2026 um 5%.

Als Kompensation für die „Leermomente“ haben sich die Tarifparteien auf zwei Tage Sonderurlaub für jeden Mitarbeiter (Azubis ausgenommen) verständigt. Dieser ist 2024 zu gewähren.

Nach den Westrick Berechnungen des DEHOGA Bundesverbandes liegt die Steigerung bei 6 %. Dabei ist der Sonderurlaub nicht berücksichtigt.

Die Ausbildungsvergütungen steigen jeweils zum 1.8. wie folgt:

Ausbildungsjahre	August 2024	August 2025	August 2026
1. Jahr	1.000 Euro	1.025 Euro	1.055 Euro
2. Jahr	1.100 Euro	1.125 Euro	1.155 Euro
3. Jahr	1.200 Euro	1.225 Euro	1.255 Euro

Nach den Westrick-Berechnungen des DEHOGA Bundesverbandes liegen die Steigerungen bei den Ausbildungsvergütungen zwischen 3,3 % und 4,0 % je nach Ausbildungsjahr.

Abschluss neuer ETV Hessen

In **Hessen** haben sich DEHOGA und NGG auf einen neuen Entgelttarifvertrag geeinigt.

Der neue Tarifvertrag gilt ab **1. Juli 2024** und hat eine Laufzeit von 18 Monaten bis 31.12.2025.

Die tariflichen Entgelte steigen zum 1. Juli 2024 um 5,7 Prozent und ab dem 1. März 2025 sind noch einmal Steigerungen von 6,4 Prozent für alle Tarifgruppen vorgesehen.

Nach den Westrick Berechnungen des DEHOGA Bundesverbandes liegt die Steigerung sowohl bei den Beschäftigten als auch bei den Azubis bei 6,9 %.

Tarifanalysen

Unsere gewohnten Westrick-Analysen mit vergleichbar gemachten Kalenderjahrberechnungen für Löhne und Gehälter unter Einbeziehung der Leermonate sowie für die Ausbildungsvergütungen erhalten Sie in den Anlagen 1 und 2.

Tarifentgelte

Bewertungs- gruppe	ab 01.06.2024	ab 01.06.2025	ab 01.06.2026
BW 2.2	2.411,00 €	2.532,00 €	2.658,00 €
BW 2.3	2.449,00 €	2.572,00 €	2.700,00 €
BW 3.1	2.538,00 €	2.665,00 €	2.798,00 €
BW 3.2	2.640,00 €	2.772,00 €	2.910,00 €
BW 3.3	2.792,00 €	2.932,00 €	3.078,00 €
BW 4	2.919,00 €	3.065,00 €	3.218,00 €
BW 5	3.147,00 €	3.305,00 €	3.470,00 €
BW 6	3.350,00 €	3.518,00 €	3.693,00 €
BW 7	3.500,00 €	3.668,00 €	3.843,00 €

Ausbildungsvergütungen			
Ausbildungsjahr	ab 01.08.2024	ab 01.08.2025	ab 01.08.2026
1.Ausbildungsjahr	1.000,00 €	1.025,00 €	1.055,00 €
2. Ausbildungsjahr	1.100,00 €	1.125,00 €	1.155,00 €
3. Ausbildungsjahr	1.200,00 €	1.225,00 €	1.255,00 €

Anlage 5

BESCHLUSS

der 13. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland
auf ihrer 4. Tagung
zum

Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (MVG-EKD) und zur Änderung weiterer Regelungen

vom 5. Dezember 2023

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat mit Zustimmung der Kirchenkonferenz aufgrund des Artikels 10 Absatz 1, des Artikels 10 Absatz 2 Buchstabe a und des Artikels 10a Absatz 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

4. Änderung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland

Das Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland in der Bekanntmachung der Neufassung vom 1. Januar 2019 (ABl. EKD S. 2), das zuletzt durch Artikel 3 des Kirchengesetzes vom 9. November 2022 (ABl. EKD S. 157, 158) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 6a folgende Angabe eingefügt:

„§ 6b Unternehmensmitbestimmung in diakonischen Einrichtungen“.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Als Dienststellen im Sinne von Absatz 1 gelten Dienststellenteile, die durch Aufgabenbereich und Organisation eigenständig oder räumlich weit entfernt vom Sitz des Rechtsträgers sind und bei denen die Voraussetzungen des § 5 Absatz 1 vorliegen, wenn die Mehrheit der Anwesenden in einer Mitarbeiterversammlung dies beschließt und darüber Einvernehmen mit der Dienststellenleitung herbeigeführt wird.“

b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Entscheidungen nach Absatz 2 über die Geltung von Dienststellenteilen oder von Einrichtungen der Diakonie als Dienststellen können für die Zukunft vor Einleitung des Wahlverfahrens für die nächste Amtszeit widerrufen werden.“

c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„Die Dienststellenleitung kann ihr Einvernehmen nach Absatz 2 Satz 1 für die Zukunft vor Einleitung des Wahlverfahrens für die nächste Amtszeit widerrufen.“

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Unabhängig von den Voraussetzungen des Absatzes 1 kann im Rahmen einer Wahlgemeinschaft eine Gemeinsame Mitarbeitervertretung für mehrere benachbarte Dienststellen gebildet werden, wenn dies die jeweiligen Mehrheiten der in den Mitarbeiterversammlungen anwesenden Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen beschließen und darüber Einvernehmen mit den beteiligten Dienststellenleitungen herbeigeführt wird. Die Ablehnung von Seiten der Dienststellenleitung erfordert das Vorliegen eines wichtigen Grundes. Die Bildung einer Gemeinsamen Mitarbeitervertretung ist auch über den Bereich einer Gliedkirche hinaus möglich. In einer Dienstvereinbarung ist festzulegen, welches Mitarbeitervertretungsrecht zur Anwendung kommen soll.“

b) Absatz 6 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der schriftliche Widerruf durch einen der Beteiligten muss spätestens bis zur Bildung des Wahlvorstandes erfolgen.“

4. § 6a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Auf Grundlage einer Dienstvereinbarung kann eine Verbundmitarbeitervertretung auch in anderen Bedarfsfällen eingerichtet werden.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Auf Antrag der Mehrheit der Mitarbeitervertretungen ist eine Verbundmitarbeitervertretung zu bilden; bei zwei Mitarbeitervertretungen genügt ein Antrag.“

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Verbundmitarbeitervertretung ist zuständig für die Aufgaben der Mitarbeitervertretung, soweit sie Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen aus mehreren oder allen Dienststellen des Dienststellenverbundes betreffen.“

d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„Für die Verbundmitarbeitervertretung gelten im Übrigen die Vorschriften des § 6 Absatz 3 bis 6 sinngemäß.“

5. Nach § 6a wird folgender § 6b eingefügt:

„§ 6b

Unternehmensmitbestimmung in diakonischen Einrichtungen

(1) In diakonischen Einrichtungen (Dienststellen gemäß § 3 und Dienststellenverbünde gemäß § 6a Absatz 1) ab einer Größe von 500 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch eine Vertretung an den Aufgaben des Aufsichtsorgans der Einrichtung zu beteiligen, sofern ein solches gebildet ist.

(2) Näheres bestimmt das Evangelische Werk für Diakonie und Entwicklung durch eine verbindliche verbandliche Regelung, die eine Umsetzungsfrist bis spätestens zum 31. Dezember 2028 einräumen kann.

6. Nach § 8 Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Stehen nicht ausreichend Wahlbewerber und Wahlbewerberinnen zur Verfügung, besteht die Mitarbeitervertretung für die Dauer der nächsten Amtszeit mit der Zahl von Mitgliedern des nächstniedrigeren Staffelwertes nach Absatz 1. Eine Nachwahl ist in den ersten drei Jahren der Amtszeit möglich.“

7. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden nach dem Wort „abgeordnet“ die Wörter „oder ihr zugewiesen“ und nach dem Wort „Abordnung“ die Wörter „oder Zuweisung“ eingefügt.

b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die Regelungen der Sätze 1 und 2 gelten nicht für solche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die sich zum Zeitpunkt der Wahl in Elternzeit befinden.“

8. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird Satz 2 gestrichen.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe d) wird das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt.

bb) Buchstabe e) wird aufgehoben.

9. § 16 Absatz 2 wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Bis zum Abschluss der Neuwahl nimmt die bisherige Mitarbeitervertretung die Aufgaben der Mitarbeitervertretung kommissarisch wahr, sofern die Neuwahl aufgrund von Absatz 1 Buchstabe b) erfolgt und nicht die Gesamtmitarbeitervertretung nach § 6 Absatz 2 Satz 2 zuständig ist.“

b) Satz 3 wird aufgehoben.

10. § 18 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„Das Ersatzmitglied nach Absatz 3 tritt auch dann in die Mitarbeitervertretung ein, wenn ein Mitglied verhindert ist, an einer Sitzung teilzunehmen.“

11. § 19 Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Über die Verteilung des Anspruchs auf Arbeitsbefreiung zur Teilnahme an Fortbildungen und Lehrgängen auf die Mitglieder kann die Mitarbeitervertretung abweichend von Satz 1 entscheiden, sofern die Summe aller Ansprüche nach Satz 1 nicht überschritten wird.“

12. Dem § 21 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Ist die Frist nach Maßgabe des Satzes 4 verkürzt, gilt die Zustimmung im Fall der Erörterung innerhalb dieser verkürzten Frist als erteilt, wenn die Mitarbeitervertretung sie nicht schriftlich verweigert.“

13. § 22 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Mitarbeitervertretung hat für die Einhaltung des Datenschutzes in den Angelegenheiten ihrer Geschäftsführung zu sorgen. Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten hat die Mitarbeitervertretung die Vorschriften über den Datenschutz einzuhalten. Soweit die Mitarbeitervertretung zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben personenbezogene Daten verarbeitet, ist der Dienstgeber der für die Verarbeitung Verantwortliche im Sinne der datenschutzrechtlichen Vorschriften. Dienstgeber und Mitarbeitervertretung unterstützen sich gegenseitig bei der Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften. Die oder der Datenschutzbeauftragte ist gegenüber dem Dienstgeber zur Verschwiegenheit verpflichtet über Informationen, die Rückschlüsse auf den Meinungsbildungsprozess der Mitarbeitervertretung zulassen. Dies gilt auch im Hinblick auf das Verhältnis der oder des Datenschutzbeauftragten zum Dienstgeber.“

14. Dem § 28 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Mitarbeitervertretung entscheidet, ob und inwieweit Sprechstunden digital durchgeführt werden.“

15. § 30 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Erforderliche Kosten für die Beiziehung sachkundiger Personen nach § 25 Absatz 2 und § 31 Absatz 3 werden von der Dienststelle übernommen; sie sind dieser vorher rechtzeitig anzuzeigen.“

16. Nach § 31 Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Die Mitarbeitervertretung kann darüber entscheiden, ob und inwieweit die Mitarbeiterversammlung digital durchgeführt wird.“

17. Nach § 34 Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Die Mitarbeitervertretung kann verlangen, dass sie zweimal im Jahr durch zwei ihrer Mitglieder Einsicht in Bruttoentgeltlisten nehmen kann. Die Bruttoentgeltlisten enthalten die Namen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, deren Grundentgelte sowie die tariflichen und außertariflichen in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen.“

18. § 35 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Buchstaben f) und g) werden wie folgt gefasst:

„f) die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit fördern,
g) die Entgeltgleichheit zwischen den Geschlechtern überwachen,“

b) Die bisherigen Buchstaben f) und g) werden die Buchstaben h) und i).

19. In § 38 Absatz 4 Satz 2 werden dem Wort „besteht“ die Wörter „oder begehrt wird“ angefügt.

20. § 39 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe e) wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

b) Folgender Buchstabe f) wird angefügt:

„f) Aufstellung von Grundsätzen für die Stellenausschreibung.“

21. § 40 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe i) wird wie folgt gefasst:

„i) Einführung und Ausgestaltung mobiler Arbeit, die mittels Informations- und Kommunikationstechnik erbracht wird,“

b) Die bisherigen Buchstaben i) bis o) werden die Buchstaben j) bis p).

22. In § 45 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Im Fall der außerordentlichen Kündigung gilt dies mit der Maßgabe, dass die Dienststellenleitung eine abweichende Entscheidung gegenüber der Mitarbeitervertretung innerhalb eines Monats nach Durchführung der Maßnahme schriftlich zu begründen hat.“

23. § 46 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe f) wird aufgehoben.

b) Der bisherige Buchstabe g) wird Buchstabe f).

24. § 49 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen unter 18 Jahren, die Auszubildenden sowie die weiteren zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten wählen ihre Vertretung, die von der Mitarbeitervertretung in Angelegenheiten der Jugendlichen und Auszubildenden zur Beratung hinzuzuziehen ist. Wählbar sind alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nach § 2, die am Wahltag das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder die zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt werden. § 10 Absatz 2 Buchstabe a) findet Anwendung. Mitglieder der Mitarbeitervertretung sind nicht wählbar.

Gewählt werden

eine Person bei Dienststellen mit in der Regel 5-15 Wahlberechtigten;

drei Personen bei Dienststellen mit in der Regel 16-50 Wahlberechtigten;

fünf Personen bei Dienststellen mit in der Regel mehr als insgesamt 50 Wahlberechtigten.

(2) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.

(3) Beabsichtigt der Arbeitgeber, einen Auszubildenden, der Mitglied der Jugend- und Auszubildendenvertretung ist, nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses nicht in ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit zu übernehmen, so hat er dies drei Monate vor Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses dem Auszubildenden schriftlich mitzuteilen.

(4) Verlangt ein in Absatz 1 genannter Auszubildender innerhalb der letzten drei Monate vor Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses schriftlich vom Arbeitgeber die Weiterbeschäftigung, so gilt zwischen Auszubildendem und Arbeitgeber im Anschluss an das Berufsausbildungsverhältnis ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit als begründet.

(5) Für Mitglieder der Vertretung nach Absatz 1 gelten, soweit in den Absätzen 1 bis 3 nichts anderes bestimmt ist, die §§ 11, 13, 14, 15 Absatz 2 bis 4 und §§ 16 bis 19 sowie §§ 21 und 22 entsprechend. § 18 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass das Amt in der Jugend- und Auszubildendenvertretung für die

Dauer der Amtszeit weiterhin besteht, wenn bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnis ein Arbeitsverhältnis zu demselben Arbeitgeber besteht.

(6) Die Jugend- und Auszubildendenvertretung hat folgende allgemeine Aufgaben:

1. Maßnahmen zu beantragen, die den Jugendlichen und Auszubildenden dienen, insbesondere in Fragen der Berufsausbildung und der Gleichstellung von weiblichen und männlichen Jugendlichen und Auszubildenden,
2. darauf zu achten, dass die zugunsten der Jugendlichen und Auszubildenden geltenden Bestimmungen durchgeführt werden,
3. Anregungen und Beschwerden von Jugendlichen und Auszubildenden entgegenzunehmen und, soweit sie berechtigt erscheinen, durch Verhandlung mit der Dienststelle auf ihre Erledigung hinzuwirken.

(7) Dienststellenleitung und Jugend- und Auszubildendenvertretung sollen mindestens einmal im Halbjahr zu gemeinsamen Besprechungen zusammentreten. Die Jugend- und Auszubildendenvertretung hat das Recht, an den Sitzungen der Mitarbeitervertretung mit einem Mitglied mit beratender Stimme teilzunehmen. Sie hat Stimmrecht bei Beschlüssen, die überwiegend die Belange Jugendlicher und Auszubildender berühren.

(8) Die Jugend- und Auszubildendenvertretung kann vor oder nach jeder Mitarbeiterversammlung im Einvernehmen mit der Mitarbeitervertretung eine betriebliche Jugend- und Auszubildendenversammlung einberufen. Im Einvernehmen mit der Mitarbeitervertretung und dem Arbeitgeber kann die betriebliche Jugend- und Auszubildendenversammlung auch zu einem anderen Zeitpunkt einberufen werden. § 31 und § 32 Absatz 1 gelten entsprechend.

(9) Besteht eine Gemeinsame Mitarbeitervertretung, ist eine gemeinsame Vertretung der Jugendlichen und Auszubildenden zu wählen.“

25. § 50 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:

„Die Anzahl der zu wählenden Stellvertreter oder Stellvertreterinnen wird durch eine Versammlung der in der Dienststelle beschäftigten schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen mit einfacher Mehrheit festgelegt. Trifft diese Versammlung keine Entscheidung oder tritt sie nicht zusammen, beschließt der Wahlvorstand mit einfacher Mehrheit nach Erörterung mit der Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, der Mitarbeitervertretung und der Dienststellenleitung, wie viele stellvertretende Mitglieder der Schwerbehindertenvertretung in der Dienststelle zu wählen sind.“

b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 4.

26. § 51 wird wie folgt gefasst:

„§ 51

**Aufgaben der Vertrauensperson der schwerbehinderten
Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen**

Aufgaben und Befugnisse der Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen bestimmen sich nach § 178 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch. § 178 Absatz 6 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch gilt mit der Maßgabe, dass die für die Mitarbeiterversammlung geltenden Vorschriften der §§ 31 und 32 entsprechende Anwendung finden.“

27. § 52 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird die Angabe „§ 179 Absatz 6 bis 9“ durch die Angabe „§ 179 Absatz 6 bis 8“ ersetzt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Die stellvertretende Vertrauensperson besitzt während der Dauer der Vertretung und der Heranziehung nach § 178 Absatz 1 Satz 4 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch die gleiche persönliche Rechtsstellung wie die Vertrauensperson, im Übrigen die gleiche Rechtsstellung wie Ersatzmitglieder der Mitarbeitervertretung.“

b) In Absatz 2 wird nach den Wörtern „zur Verfügung gestellt werden“ das Wort „können“ eingefügt.

28. Dem § 54 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Hierüber soll mit dem Gesamtausschuss und der zuständigen Stelle eine verbindliche Vereinbarung geschlossen werden.“

29. § 55 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe e) wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

b) Folgender Buchstabe f) wird angefügt:

„f) Mitbestimmung an Maßnahmen, die in Gliedkirchen oder deren Untergliederungen verbindlich für alle oder eine Vielzahl von Dienststellen getroffen werden.“

30. § 59a wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Mitglied des Kircheng Gerichtshofes der Evangelischen Kirche in Deutschland kann nicht sein, wer einem kirchenleitenden Organ gliedkirchlicher Zusammenschlüsse oder einem leitenden Organ des Evangelischen Werkes für Diakonie und Entwicklung e.V. angehört.“

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

31. In § 61 Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „, die Mitglied einer Kirche sein muss, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen angehört“ gestrichen.

32. § 63a Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe „5.000,-“ wird durch die Angabe „10.000,-“ ersetzt.

b) Folgende Sätze werden angefügt:

„Das Ordnungsgeld kann vom Kircheng Gericht oder vom Kircheng Gerichtshof einem kirchlichen oder sozialen Zweck gewidmet werden. Es wird von der Geschäftsstelle eingezogen.“

33. Dem § 64 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Soweit eine Gliedkirche von der Möglichkeit des bis zum 31. Dezember 2023 geltenden § 10 Absatz 1 Satz 2 Gebrauch gemacht hat und nach dem gliedkirchlichen Recht für die Wählbarkeit in die Mitarbeitervertretung die Zugehörigkeit zu einer christlichen Kirche oder Gemeinschaft, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen ist, vorsieht, bleiben diese Regelungen bestehen.“

Artikel 2

8. Änderung des Kircheng richtsgesetzes der EKD

Das Kircheng richtsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 6. November 2003 (ABl.EKD S. 408, 409), das zuletzt durch Artikel 1 des Kirchengesetzes vom 9. November 2022 (ABl.EKD S. 157) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 29 Satz 2 werden nach dem Wort „finden“ die Wörter „mit Ausnahme des § 21 Satz 1“ eingefügt.“

Artikel 3

Außer-Kraft-Treten des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes EKD-Ost

Das Arbeitsrechtsregelungsgesetz EKD-Ost vom 5. November 2008 (ABl. EKD S. 367, ABl.EKD 2009 S. 83), das zuletzt durch Artikel 1 des Kirchengesetzes vom 12. November 2014 (ABl. EKD S. 366) geändert worden ist, tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2023 außer Kraft.

Artikel 4
Bekanntmachungserlaubnis

Das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland kann den Wortlaut des Mitarbeitervertretungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland in der vom Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes an geltenden Fassung im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland bekannt machen.

Artikel 5
Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt zum 1. Januar 2024 in Kraft.

Hannover, den 5. Dezember 2023

Die Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland

Anna-Nicole Heinrich